



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die dynamische Komponente des Begriffs des rechtlichen Vorteils i.S.d. § 107 BGB – Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur des § 110 BGB“**

Dissertation vorgelegt von Daniel Rodi

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Lobinger  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Die Dissertation behandelt die Frage, ob der Begriff des rechtlichen Vorteils i.S.d. § 107 BGB neben seiner inhaltlichen auch eine dynamische Komponente aufweist. Im Kern geht es darum, ob die Einstufung eines Rechtsgeschäfts als rechtlich vorteilhaft bzw. nachteilhaft notwendigerweise endgültiger Natur ist, oder ob eine nachträgliche Veränderung der Umstände zu einer Neubewertung der rechtlichen Vorteilhaftigkeit führen kann. So könnte ein positiver Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit – also ein Wandel von rechtlicher Nachteileilhaftigkeit zu rechtlich ausschließlicher Vorteilhaftigkeit – auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts durchschlagen und dessen Heilung bewirken (positive Wirksamkeitsdynamik), ein negativer Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit – also ein Wandel von rechtlich ausschließlicher Vorteilhaftigkeit zu rechtlicher Nachteileilhaftigkeit – zu dessen Unwirksamkeit führen (negative Wirksamkeitsdynamik). Als Beispiel einer (potentiellen) Wirksamkeitsdynamik kann insofern der Fall dienen, dass einem Minderjährigen ein vermietetes Grundstück übereignet wird. Die Übereignung wird hier wegen § 566 BGB als rechtlich nachteilhaft eingestuft. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages ist der Grund der Unwirksamkeit entfallen, weshalb sich die Frage einer automatischen Konvaleszenz der Übereignung stellt.

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptthemenbereiche. Den Anfang bildet eine vom Minderjährigenrecht losgelöste allgemeine Untersuchung temporaler und dynamischer Aspekte im Zivilrecht (dazu II.). Der Hauptabschnitt wendet sich unmittelbar der dynamischen Komponente des Begriffs des rechtlichen Vorteils zu (dazu III.). Der vierte Abschnitt behandelt schließlich die Anwendung der entwickelten Grundsätze auf einzelne spezifische Fallgestaltungen sowie weitere Folgefragen (dazu IV.).

II. Die allgemeine Befassung mit temporalen und dynamischen Aspekten hat ergeben, dass die Unterscheidung temporaler und dynamischer Aspekte nicht so eindeutig ist, wie es zunächst den Anschein haben mag. So hat sich herausgestellt, dass auch an sich rein temporale Aspekte zu einer reflexartigen Dynamik führen können, wenn der für maßgeblich erachtete Zeitpunkt im Verhältnis zu der Vollendung des entsprechenden Tatbestandes bzw. der Entstehung des entsprechenden Anspruchs zeitlich nachgelagert ist. Was die rechtliche Anerkennung dynamischer Aspekte anbelangt, ist der rechtsgeschäftliche Bereich durch einen erheblichen Gestaltungsfreiraum gekennzeichnet, wohingegen der gesetzliche Bereich kein einheitliches Bild ergibt. Das Hauptargument gegen eine (Wirksamkeits-)Dynamik besteht in der durch den Schwebezustand beeinträchtigten Rechtssicherheit. Dementsprechend wird die Zulässigkeit der (Wirksamkeits-)Dynamik dann deutlich großzügiger beurteilt, wenn ohnehin bereits eine Schwebelage vorliegt. Paradebeispiel hierfür ist die nahezu allgemein anerkannte Heilung von gemäß §§ 1365 I, 1366 I BGB schwebend unwirksamen Gesamtvermögensgeschäften bei Beendigung des Güterstandes durch den Tod des zustimmungsberechtigten Ehegatten. Begründet wird dies mit dem Entfallen des Schutzzwecks der Unwirksamkeitsnorm. Dieser Topos findet sich auch in verschiedenen anderen Regelungskomplexen und könnte die Grundlage eines allgemeinen Rechtsinstituts der teleologisch induzierten Konvaleszenz bilden.

III. Das zweite Kapitel widmet sich der Kernfrage der Arbeit, nämlich der Berücksichtigungsfähigkeit nachträglicher Veränderungen der rechtlichen Vorteilhaftigkeit. Diesbezüglich belegen diverse angeführte Beispiele, dass und wie es zu einer solchen Veränderung kommen kann. Angesichts des Umstandes, dass sich alternative Berücksichtigungsmöglichkeiten sämtlichst teils erheblichen Einwänden ausgesetzt sehen, kommt als Reaktion auf eine nachträgliche Veränderung der rechtlichen Vorteilhaftigkeit insbesondere die Anpassung des Wirksamkeitsstatus des Rechtsgeschäfts durch Annahme einer positiven oder negativen Wirksamkeitsdynamik in Betracht. Diesbezüglich hat die eingehende

Befassung mit der Thematik ergeben, dass eine positive Wirksamkeitsdynamik grundsätzlich anzuerkennen, eine negative Wirksamkeitsdynamik demgegenüber grundsätzlich abzulehnen ist.

Die dogmatische Grundlage der positiven Wirksamkeitsdynamik ist hierbei in dem im allgemein-systematischen Kapitel entwickelten Institut der teleologisch induzierten Konvaleszenz zu erblicken. Demgegenüber war Oertmanns auf § 110 BGB gestützter Ansatz, dass sich der Vertrag nach der seitens des Minderjährigen erfolgten Leistungserbringung für diesen als rechtlich lediglich vorteilhaft darstelle und daher wirksam werde, vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellung, dass die Billigung des gesetzlichen Vertreters ein Wesensmerkmal des § 110 BGB darstellt, schon ganz grundsätzlich zu verwerfen. Die Auseinandersetzung mit dem Grund der insbesondere durch § 108 I BGB angeordneten Unwirksamkeit von für den Minderjährigen nachteilhaften Rechtsgeschäften hat ergeben, dass die Unwirksamkeit ausschließlich auf der Schutzfunktion des Minderjährigenrechts, also dem Anliegen, den Minderjährigen vor rechtlichen Nachteilen zu bewahren, beruht. Mit dem positiven Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit hat sich dieser Schutzzweck aber erledigt, sodass die Interessen des Minderjährigen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gebieten. Hierfür spricht auch der Vergleich mit den strukturidentischen Regelungen der §§ 1365 ff., 164 ff. BGB sowie der Umstand, dass die Konvaleszenz dem generellen Anliegen der Vermeidung von Schutzinvertierungen und Reurechten entspricht.

Das potentielle Hauptargument gegen die Anerkennung einer positiven Wirksamkeitsdynamik besteht in dem Schwebestadium, in dem sich das Rechtsgeschäft aufgrund der Möglichkeit der Veränderung des Wirksamkeitsstatus vermeintlich befindet. Diesem Umstand kommt jedoch im Grundsatz deshalb keine Bedeutung zu, weil sich unkonsentiertere mehrseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger schon ganz unabhängig von der Anerkennung einer positiven Wirksamkeitsdynamik bereits wegen ihrer Genehmigungsfähigkeit (§ 108 I BGB) in einer Schwebelage befinden. Angesichts dessen schafft die Anerkennung einer positiven Wirksamkeitsdynamik keine zusätzliche Rechtsunsicherheit. Dies gilt allerdings nur, soweit das Rechtsgeschäft genehmigungsfähig ist, weshalb eine positive Wirksamkeitsdynamik bei einseitigen Rechtsgeschäften, nach Ausübung des Widerrufsrechts (§ 109 I BGB) und nach erfolgter Verweigerung der Genehmigungserteilung zur Wahrung der gebotenen Rechtssicherheit abzulehnen ist. Ein reeller Unsicherheitsfaktor besteht hinsichtlich der positiven Wirksamkeitsdynamik zudem ganz generell in der Art und Weise der Beendigung der Schwebelage, tritt doch an die Stelle der recht eindeutigen Erklärung über die Genehmigungserteilung der relativ diffuse Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit. Die hieraus erwachsende Unsicherheit ist den Beteiligten nach der gesetzlichen Konzeption aber grundsätzlich zumutbar, da § 182 I BGB eine Erklärung der Genehmigung sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zulässt, woran sich zeigt, dass insbesondere dem Gewissheitsinteresse des anderen Teils im Ausgangspunkt keinerlei Gewicht beigemessen wird, weshalb jenes einer positiven Wirksamkeitsdynamik grundsätzlich nicht entgegensteht. Dies ändert sich indes durch Ausübung des Aufforderungsrechts (§ 108 II 1 BGB). Denn der Gesetzgeber erachtet das Gewissheitsinteresse des anderen Teils in diesem Fall für schutzwürdig, was sich daran zeigt, dass die Genehmigungserteilung nunmehr auf das Außenverhältnis beschränkt ist. Angesichts dieser Wertung ist auch eine positive Wirksamkeitsdynamik nach Ausübung des Aufforderungsrechts grundsätzlich abzulehnen, sofern sich der andere Teil nicht ausnahmsweise im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre sowohl über den positiven Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit als auch über die generelle Möglichkeit einer teleologisch induzierten Konvaleszenz im Klaren ist bzw. innerhalb der Zweiwochenfrist die erforderliche Kenntnis erlangt.

Die außerhalb der genannten Sonderfälle anzuerkennende positive Wirksamkeitsdynamik in Form der teleologisch induzierten Konvaleszenz ist trotz der dem gesetzlichen Vertreter

grundsätzlich zustehenden Möglichkeit, auf den positiven Wandel der rechtlichen Vorteilhaftigkeit mit der Erteilung der Genehmigung zu reagieren, schon deshalb nicht überflüssig, weil die Genehmigungserteilung nach § 184 I BGB Rückwirkung entfaltet. Das Rechtsgeschäft würde durch die Genehmigungserteilung also ex tunc wirksam und der Minderjährige mit den zunächst schließlich durchaus bestehenden rechtlichen Nachteilen belastet. Im Vergleich hierzu weist die teleologisch induzierte Konvaleszenz den Vorzug einer bloßen ex nunc-Wirkung auf, wodurch der gebotene Schutz des Minderjährigen vor rechtlichen Nachteilen optimal verwirklicht wird.

Eine negative Wirksamkeitsdynamik lässt sich demgegenüber weder auf ein allgemein-systematisches Fundament stützen, noch konnten – anders als bei der positiven Wirksamkeitsdynamik – die bestehenden Rechtssicherheitsvorbehalte ausgeräumt werden. Denn in den Konstellationen der negativen Wirksamkeitsdynamik geht es um einen Wandel von rechtlicher Vorteilhaftigkeit zu rechtlicher Nachteilhaftigkeit, weshalb das Rechtsgeschäft zunächst voll wirksam war und sich im Gegensatz zu den Konstellationen der positiven Wirksamkeitsdynamik also nicht bereits ohnehin in einer Schwebelage befand. Die zur Legitimierung einer positiven Wirksamkeitsdynamik herangezogenen Argumentationstopoi lassen sich daher nicht auf die negative Wirksamkeitsdynamik übertragen, sodass der Schutz des Minderjährigen vor zukünftig möglicherweise eintretenden Nachteilen lediglich dadurch verwirklicht werden kann, dass bereits in der hinreichend wahrscheinlichen Gefahr eines zukünftigen rechtlichen Nachteils ein gegenwärtiger Nachteil erblickt wird. Eine Sonderrolle nimmt der Fall ein, dass das fragliche Rechtsgeschäft aus anderen Gründen genehmigungsbedürftig war – etwa wegen der fehlenden Berechtigung des verfügenden Minderjährigen –, sodass (und soweit) durch das nachträgliche Eingreifen des minderjährigenrechtlichen Genehmigungsvorbehalts keine neue bzw. erstmalige Schwebelage geschaffen wird. In dieser Konstellation ist eine negative Wirksamkeitsdynamik ausnahmsweise anzuerkennen.

Gerade – aber nicht nur – wegen der grundsätzlichen Ablehnung einer negativen Wirksamkeitsdynamik sowie vor dem Hintergrund, dass auch eine positive Wirksamkeitsdynamik nicht ausnahmslos anzuerkennen ist, stellt sich schließlich die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der anfänglichen Vorteilhaftigkeit zugrunde zu legen ist. Zur möglichst weitgehenden Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen ist diesbezüglich davon auszugehen, dass bis zur tatbestandlichen Vollendung bzw. Vornahme des Rechtsgeschäfts stets der jeweils gegenwärtige Zeitpunkt maßgeblich ist und die Beurteilung des Rechtsgeschäfts als anfänglich rechtlich vorteilhaft bzw. nachteilhaft mit der tatbestandlichen Vollendung des Rechtsgeschäfts endgültig perpetuiert wird. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob sich die Beurteilung der rechtlichen Vorteilhaftigkeit nachträglich noch verändern kann, was von der Anerkennung einer Wirksamkeitsdynamik abhängt.

IV. Die im dritten Abschnitt erfolgte Behandlung von Sonderkonstellationen hat zum einen ergeben, dass ein gegenseitiger Vertrag grundsätzlich dann wegen positiven Wandels der rechtlichen Vorteilhaftigkeit konvalesziert, wenn der Minderjährige seine Leistung irreversibel erbracht hat, weil ihm in diesem Fall sowohl nach dem Vertrag als auch nach Bereicherungsrecht ohnehin lediglich ein Geldzahlungsanspruch zusteht. Die Konvaleszenz setzt allerdings voraus, dass der vertragliche Entgeltanspruch dem – nach dem objektiven Verkehrswert zu bemessenden – bereicherungsrechtlichen Wertersatzanspruch betragsmäßig mindestens entspricht, also kein zulasten des Minderjährigen unausgeglichenen Vertrag vorliegt.

Zum anderen ist festzuhalten, dass Risikogeschäfte, die so ausgestaltet sind, dass der Minderjährige im Falle der Nichtrealisierung des Risikos keiner Verpflichtung ausgesetzt ist, dann konvaleszieren, wenn sich das Risiko tatsächlich nicht realisiert. Zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien hängt die Durchführung solcher Verträge regelmäßig aufgrund einer entsprechenden ergänzenden Vertragsauslegung bzw. der Annahme einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 II BGB) allerdings davon ab, dass der Vertrag genehmigt wird, bevor feststeht, ob sich das Risiko realisiert hat, weshalb für eine effektive Konvaleszenz kein Raum bleibt.

Was die Frage der Übertragbarkeit der Anerkennung einer positiven Wirksamkeitsdynamik auf andere Regelungsbereiche anbelangt, ist diese für die Regelung des § 131 II 2 Alt. 1 BGB mangels ohnehin bereits bestehender Schwebelage zu verneinen, hinsichtlich der teleologischen Reduktion des § 181 BGB bei rechtlicher Vorteilhaftigkeit des Vertretergeschäfts aber zu bejahen. Als übergreifendes Ergebnis ist zudem festzuhalten, dass die dahinterstehende Figur der teleologisch induzierten Konvaleszenz in Ansehung ihres breit gefächerten Anwendungsbereichs als allgemeines Rechtsinstitut anzuerkennen ist.